Elternrat

ER

Vertretung der gesamten Elternschaft

Schulkonferenz

SK

Zentrum der schulischen Willensbildung; Ort aller wichtigen Entscheidungen

Eltern

wählbar

Klasseneltern-vertreter/innen

KEV

Der ER wirkt mit bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule.
Wahlberechtigt: Klasseneltern-vertreter/innen
Wählbar: jedes Elternteil

ER entsendet Vertreter

SK muss ER anhören

SK-Mitglieder haben Rederecht in LK

Lehrerkonferenz

LK

§§ 57-60 HmbSG

Lehrer/innen

Eltern

Schulleitung Mitarbeiter

SL

Schüler/innen

nicht an Grundschulen

Schülerrat

SR

§§ 63-67 HmbSG

SK tagt schulöffentlich
4× im Schuljahr
Einladung an alle Eltern

Kreiselternrat

KER

Elternkammer

EK

ER kommuniziert mit

- Klassenelternvertreter/innen
- Elternschaft
- Schulleitung
- Lehrerkollegium
- Schülervertretung
- Nachbarschaft

§§ 68-75 HmbSG

SK entscheidet über

- Schulprogramm, -profil
- Ziel- und Leistungsvereinbarungen
- Stundentafel
- Klassenreisen
- Projektwochen
- Haushaltsmittel
- ...

§§ 52-56 HmbSG